



Leistungen für inklusiv beschulte Schüler der Mittelschule und Praxisklasse

Die Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Bayern teilt zur Inklusion mit Schreiben vom 16.12.2010 folgendes mit:

„Die Bundesagentur für Arbeit hat den umfassenden Auftrag, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu unterstützen. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag im Kontext der UN – Behindertenrechtskonvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung und dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft.“

Bereits vor der UN-Behindertenrechtskonvention war langfristiger Unterrichtserfolg der Schule die Integration von Jugendlichen in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Dazu muss eine rechtzeitige Vernetzung mit diversen Partnern erfolgen, in unserem Bereich, vorrangig mit der Agentur für Arbeit.

Bei der Durchführung der Berufsorientierung und Berufsberatung nach §§ 29 und 33 SGB III gilt zunächst die **Schulzuständigkeit** der Beratungsfachkräfte der Agentur für Arbeit.

Zuständig sind
für die

- allgemeinbildenden Schulen originär die Berater der Teams U25,
- Förderschulen die Berater der Teams Reha.

Menschen mit Behinderung im Sinne des § 19 SGB III sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art und Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen. Dies gilt auch für Menschen, denen eine Behinderung mit den o.g. Folgen droht.

Die Feststellung ob eine Behinderung im Sinne des § 19 SGB III vorliegt, ist – **unabhängig von der besuchten Schulart** – in jedem Einzelfall zu treffen. Selbst der Besuch einer Förderschule oder ein anerkannter Grad der Behinderung reicht allein für

diese Entscheidung nicht aus. Bei Jugendlichen mit Lernproblemen ist insbesondere zu prüfen, ob eine umfängliche und dauerhafte Lernbehinderung oder lediglich eine Lernbeeinträchtigung gegeben ist.

Diese Überprüfung erfolgt durch die Agentur für Arbeit. Die Schulen geben laut Vertrag zwischen Agentur für Arbeit und Kultusministerium das Schulgutachten ab. Die Entscheidung liegt bei der Agentur für Arbeit.

Ergeben sich im Rahmen der Schulberatung (U 25 oder Reha) im Einzelfall Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Behinderung sind zunächst die Fachdienste der Agentur für Arbeit zu beteiligen.

- psychologischer Dienst (PSU)
- ärztlicher Dienst

Liegen nach Auswertung der Fachgutachten intellektuelle und/oder gesundheitliche Einschränkungen vor, die Hilfen zur Ersteingliederung erfordern, wird das Team Reha eingeschaltet .

An der allgemeinbildenden Schule wird kein Schulgutachten entsprechend dem der Förderschule erstellt. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, beim Übergang Schule/Beruf an der allgemeinbildenden Schule Schüler mit Förderbedarf im Focus zu behalten.

Sollte der „normale“ Weg nicht zum Reha-Berater führen, kann über den Anmeldebogen/Reha bei der Agentur für Arbeit ein Beratungstermin erwirkt werden, der über die Beurteilung der schulischen Leistungen wieder zu den Fachdiensten der Agentur für Arbeit führt.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen gerne für weitere Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M.Mayer